



Deutsche Huntington-Hilfe e. V.
- Infoblatt –

Elternunterhalt

November 2015

1. Einleitung

Im Fortschritt der Huntington-Krankheit kann es dazu kommen, dass der Patient in einem Pflegeheim untergebracht wird. Die Kosten für ein Heim sind hoch, und die Eigenmittel möglicherweise dadurch reduziert, dass der Patient krankheitsbedingt schon früh aus dem Berufsleben ausscheiden musste. Zur Deckung der Heimkosten wird dann häufig Sozialhilfe beantragt.

Im Rahmen der Antragsprüfung wird das Sozialamt auf die Kinder zurückgreifen und soweit möglich Elternunterhalt fordern. Für die Kinder besteht eine rechtliche Verpflichtung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Lebensbedarf der Eltern zu sichern, siehe § 1601 BGB (Familienrecht: Verwandte gerader Linie sind gesetzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren).

Die individuelle Leistungsfähigkeit ist abhängig vom Einkommen und Vermögen des Kindes. Die Unterhaltszahlung darf jedoch nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Lebensstandards bei den Kindern führen (BGH-Urteil, Az. XII ZR 266/99).

Dieses Infoblatt soll über das Thema Elternunterhalt aufklären, der zu einer Zahlungspflicht führen kann. Die Beispiele gehen davon aus, dass ein Elternteil im Pflegeheim lebt.

Dieses Infoblatt ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Grundsätzlich ist jeder Einzelfall zu betrachten.

2. Voraussetzungen

2.1 Bedürftigkeit des Elternteils

Ist ein Eltern im Pflegeheim, und reicht das eigene Einkommen (ggf. Grundsicherung, Rente, Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung, plus ggf. Pflegewohngeld in manchen Bundesländern) nicht zur Deckung der Heimkosten aus, entsteht eine Deckungslücke.

Zuerst ist das andere Elternteil in der Pflicht. Die Eltern müssen zunächst das gesamte Einkommen und Vermögen (beider Ehegatten) für die Heimkosten aufbringen. Das Eigenheim der Eltern muss nicht verkauft werden, solange einer von beiden darin wohnt – und das Haus angemessen ist (ist eine Betrachtung im Einzelfall: Wert/Größe des Grundstücks, Lage, Wohnfläche, Anzahl. Auch die Wohnungseinrichtung - es sei denn Luxusgegenstände - und ein Notgroschen von 2.600 Euro sind ausgenommen, genauso Familienstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde oder Wertpapiere, die zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkauft werden sollten).

Reicht dies nicht aus, besteht eine Bedürftigkeit, denn der eigene Lebensbedarf kann nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestritten werden. Der pflegebedürftige Heimbewohner hat dann Anspruch auf Sozialhilfe und beantragt diese beim Sozialhilfeträger.

2.2 Wer ist zum Unterhalt verpflichtet?

Leibliche Kinder und Adoptivkinder sind zum Unterhalt ihrer Eltern verpflichtet. Dies gilt dann auch, wenn die Familie zerstritten ist und über lange Jahre kein Kontakt mit den Eltern bestand.

Jahrzehntelang kein Kontakt ist zwar eine Verletzung aus § 1618 a BGB und damit eine Verfehlung, aber keine schwere. Auch die Bedürftigkeit der Eltern aufgrund von Alkoholsucht zählt nicht als sittliches Verschulden, sondern als eine Krankheit d.h. die Unterhaltspflicht der Kinder besteht.

Weitere Unterhaltspflichtige sind die Eltern des Heimbewohners sowie dessen getrenntlebende bzw. geschiedene Ehegatten.

2.3 Wer ist nicht oder nur eingeschränkt zum Unterhalt verpflichtet?

Eine Befreiung der Unterhaltspflicht besteht für:

- Minderjährige Kinder
- Kinder von Beamten: Die erhöhten Pflegekosten des Beamten sowie der Witwe / des Witwers übernimmt die Beihilfe, also der Staat.
- Unverheiratete Kinder, deren bereinigtes Nettoeinkommen unter dem Selbstbehalt und deren Vermögen unter dem Schonvermögen liegt
- Lebensgefährte des Kindes
- Ehegatte des Kindes: Sie sind den Schwiegereltern gegenüber nicht unterhaltspflichtig; dessen Einkommen wird aber in der Gesamtbetrachtung mit berücksichtigt.
- Enkel: Sind grundsätzlich nach § 1601 BGB zum Unterhalt verpflichtet, der Unterhaltsanspruch der Großeltern geht aber gemäß § 94 SGB XII nicht auf den Sozialhilfeträger über. Enkel müssen daher nicht für die Pflegekosten der Großeltern aufkommen.
- Geschwister der Eltern

Eine Befreiung/Verminderung der Unterhaltspflicht kann bei unbilliger Härte (§ 1611 BGB) bestehen:

- Wer früher vom nun bedürftigen Elternteil grob vernachlässigt oder misshandelt wurde, ist vom Unterhalt befreit, z. B. der Vater hat sich von der Mutter getrennt und die Unterhaltspflicht für das Kind vernachlässigt, obwohl er es könnte, Kontaktverweigerung im Kindesalter, Betreuungsdefizite oder sexuelle/körperliche Gewalt gegen Kinder oder andere Familienangehörige.
- Das Elternteil hat sich vorsätzlich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht, dann fällt die Verpflichtung ganz weg
- Grobe Verfehlung liegt auch vor, wenn die verwandtschaftliche Eltern-Kind-Beziehung nicht gelebt wird, siehe Oberlandesgericht Celle 2010: über 50 Jahre bestand nur sporadisch Kontakt, die Geburt der Enkel wurde nicht zur Kenntnis genommen, es gab keinen Beistand bei Krankheit und Tod der Schwiegertochter -> der Unterhaltsanspruch wurde um 25 % gesenkt.
- Elternteil ist durch sittliches Verschulden bedürftig geworden. Alkoholsüchtigkeit zählt dabei nicht, das ist eine Krankheit. Aber wenn die Behandlung verweigert wurde, entfällt evtl. die Unterhaltspflicht. Die selbst verschuldete Armut der Eltern aufgrund von Spielsucht oder Verschwendung könnte auch befreien, wobei Spielsucht im Einzelfall auch als Krankheit gesehen werden kann. Krankheitsbedingten Vernachlässigung ist ausgenommen, z. B. psychische Erkrankung, ist schicksalsbedingt, siehe BGH-Urteil.

Diese schweren Vorwürfe müssen bewiesen werden, Die Beweislast liegt hier beim Kind – z. B. durch Dokumente des Jugendamtes, gerichtliche Dokumente, Zeugenaussagen, schriftliche Aussagen.

3. Das Verfahren im Überblick

3.1 Vorgeschichte

Ein Elternteil ist pflegebedürftig, und das Sozialamt übernimmt auf Antrag die nicht gedeckten Heimkosten. Damit geht gemäß § 94 SGB XII der Unterhaltsanspruch des Elternteils auf den Sozialleistungsträger über.

3.2 Rechtswahrungsanzeige

Das Sozialamt informiert per Brief über die Höhe des Sozialhilfebezuges des pflegebedürftigen Elternteils, weist auf die Unterhaltspflicht des Kindes hin und bittet um Informationen über Einkommen und Vermögen, um die Unterhaltspflicht prüfen zu können. Ab diesem Zeitpunkt kann das Sozialamt die

Unterhaltsansprüche geltend machen - quasi seine Rechte als Vertreter des pflegebedürftigen Elternteils wahren, daher Rechtswahrungsanzeige.

Beispiel: Das pflegebedürftige Elternteil ist seit dem 1. Januar im Heim. Am 1. Juli kommt die Rechtswahrungsanzeige mit dem Hinweis, dass die Unterhaltsansprüche auf das Sozialamt übergeleitet wurden. Dann ist das Kind ab dem 1. Juli zur Zahlung an das Sozialamt verpflichtet; aber nicht für den Zeitraum von Januar bis Juni.

Tipp: Mit Geschwistern frühzeitig abstimmen, ob alle angeschrieben wurden, die Finanzierung der Deckungslücke klären oder alternativ die häusliche Pflege sicherstellen.

3.3 Nachweis der Bedürftigkeit

Nach § 1602 BGB muss das Sozialamt zunächst die Bedürftigkeit des Elternteils nachweisen – aus der hervorgeht, dass das Elternteil selbst außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Diese Auskunft muss das Sozialamt erteilen, bevor es Auskünfte von dem Kind verlangen kann.

Tipp: Bevor man also selbst Auskunft erteilt, sollte man das Sozialamt auffordern, die entsprechende Berechnung inklusive Nachweisen von Einkommen, Vermögen der Eltern und Informationen über das Pflegeheim und die Pflegestufe zu übersenden. Danach sollte eine Auswertung der übersandten Unterlagen erfolgen. Kommt man nun selbst zu dem Ergebnis, dass die Eltern tatsächlich bedürftig im Sinne des § 1602 BGB sind, ist die eigene Auskunft zu erteilen. Ansonsten ist eine entsprechende Mitteilung an das Sozialamt zu machen.

3.4 Auskunft an das Sozialamt

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen müssen gemäß § 1605 BGB dargelegt werden, d. h. man ist zur Auskunft gesetzlich verpflichtet. Ausnahme: Wenn die Familie das Elternteil doch zuhause pflegt, alle Kosten rückwirkend zahlt und dies dem Sozialleistungsträger schriftlich mitteilt, dann ist keine Erteilung von Auskünften erforderlich.

Bevor man dem Sozialamt die Angaben übermittelt ist es ratsam, einen erfahrenen Anwalt im Familienrecht, insbesondere Elternunterhalt, zur Erstberatung aufzusuchen, um die Auskünfte mit dem Anwalt zu besprechen und keine Ausgaben vergessen anzugeben, die die Unterhaltslast senken.

Ggf. kann ein Termin mit dem Sozialamt für ein persönliches Gespräch vereinbart werden, um Fragen zu klären und die Formulare auszufüllen. Der Fragebogen ist innerhalb der gesetzten Frist wahrheitsgemäß auszufüllen inkl. einer vollständigen Auflistung aller Vermögensgegenstände.

Nur derjenige, der vom Sozialamt angeschrieben worden ist, ist bei formaler Auslegung verpflichtet, sein Einkommen und Vermögen offen zu legen. Dabei sollte das Vermögen des Ehegatten bzw. des Ehepartners nicht mit offen gelegt werden, wenn dieser nicht selbst vom Sozialamt angeschrieben worden ist. Der Ehegatte ist zwar zur Auskunft verpflichtet, dazu muss ihn jedoch das Sozialamt selbst auffordern.

Das Sozialamt kann die Auskunftsverpflichtung selbst vollstrecken, d. h. nach fruchtlosem Ablauf von gesetzten Fristen, kann ein Zwangsgeldbescheid erlassen werden. Dies kann dazu führen, dass ein Vollstreckungsbeamter vor der Tür steht und Geld fordert bzw. ein Konto pfändet. Dies kann durch die rechtzeitige Abgabe der geforderten Angaben vermieden werden.

3.5 Zahlungsaufforderung

Das Sozialamt prüft dann und berechnet die Unterhaltspflicht im Einzelfall. Das kann länger dauern.

Der Unterhaltspflichtige erhält eine Mitteilung über die Höhe des errechneten Unterhaltsbeitrages. Das Sozialamt kann die Zahlungsaufforderung nicht durchsetzen ohne dass man sich damit einverstanden erklärt, oder ein Gericht darüber entscheidet. Dies ist kein Bescheid gegen den man Widerspruch oder Einspruch einlegen kann.

Sie können die Berechnung akzeptieren und den Betrag zahlen. Die meisten Unterhaltsberechnungen der Sozialhilfeträger sind jedoch korrekturbedürftig, daher die Zahlungsaufforderung / das Ergebnis der Berechnung besser von einem Fachanwalt prüfen lassen.

Zweifel oder Einwände sofort formlos mitteilen mit dem Hinweis, dass man sich bis zum Tag x melden wird. 4 bis 6 Wochen sind für die Einholung weiterer Informationen oder anwaltliche Beratung normal. Dann dem Sozialamt das Ergebnis der eigenen Recherchen mitteilen und erläutern, warum die Berechnung nicht stimmen kann. Anschließend am besten ein klärendes Gespräch mit dem Sozialamt suchen und Abhilfe schaffen.

Gerichtsweg

Kommt der Unterhaltspflichtige der Aufforderung zur Zahlung nicht nach, kann das Sozialamt bei der Abteilung Familiengericht beim Familiengericht klagen, um seine Forderung durchzusetzen. Hier ist zu bedenken, dass dies Geld kostet - das eigene oder das des Steuerzahlers. Man kann den Verfahrenswert für das Gerichtsverfahren niedrig halten, indem man den aus eigener Sicht gerechtfertigten Betrag überweist.

Beim Familiengericht muss man sich anwaltlich vertreten lassen und an der mündlichen Verhandlung persönlich teilnehmen. Das Urteil erhält man dann über den Anwalt. Ggf. kommt es auch beim ersten Termin zu einem Vergleich mit dem Sozialamt.

Gegen den Beschluss des Familiengerichtes kann Beschwerde beim Familiengericht des eingelegt werden, von dort wird das Verfahren ggf. an das Oberlandesgericht abgegeben. Auch der Sozialhilfeträger kann in Beschwerde gehen. Nach dem Beschluss des Oberlandesgerichtes gibt es keine weiteren Rechtsmittel mehr. Nur in Ausnahmefällen kann noch Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt werden.

3.6 Zahlung des Elternunterhalts

Wenn man Unterhalt zahlen muss, vermindert sich das verfügbare eigene Einkommen. Daher ist es ratsam frühzeitig und realistisch zu überdenken, welche Ausgaben gekürzt werden können. Bitte beachten, dass der Unterhalt ggf. rückwirkend ab dem Eingang der Rechtswahrungsmittelung zu zahlen ist. Also den Betrag besser zur Seite legen.

Das verwertbare Vermögen, sprich Vermögen, das die benannte Freigrenze überschreitet, ist für den Unterhalt einzusetzen. Im Einzelfall kommt es jedoch auf die Verwertbarkeit der einzelnen Vermögensgegenstände an. Beispielsweise kann die Verwertung des Vermögens dann unzumutbar sein, wenn es unwirtschaftlich wäre. Beispielsweise ist der Verkauf eines vermieteten Hauses dann unwirtschaftlich, wenn am Markt nur ein geringerer Preis erzielt werden kann.

Die tatsächlich geleisteten Zahlungen zum Unterhalt für die Eltern können im Rahmen der Einkommenssteuerklärung als Sonderbelastung geltend gemacht werden.

3.7 Regelmäßige Neuberechnung des Elternunterhalts

Regelmäßige Neuberechnungen des Elternunterhalts seitens des Sozialamtes erfolgen nicht automatisch. Es ist daher ratsam, sich selbst auf dem Laufenden zu halten und regelmäßig auf neue BGH-Urteile bzw. Gesetzesänderungen zum Thema Elternunterhalt zu achten. Bei höherem Selbstbehalt oder sonstigen Änderungen, wie niedrigeres Einkommen, ist gegebenenfalls weniger Elternunterhalt zu zahlen. In diesem Fall lohnt es sich, das Sozialamt auf die entsprechenden Änderungen aufmerksam zu machen.

Achtung: Etwas anderes kann sich jedoch ergeben, wenn sich das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen deutlich erhöht hat oder Abzugspositionen weggefallen sind, sodass die monatlichen Unterhaltszahlungen steigen müssten. Es ist daher abzuwägen, ob es erfolgversprechend ist, das Sozialamt zur Neuberechnung des Elternunterhalts aufzufordern, um dann ggfls. eine Überbezahlung zurückfordern zu können. Es bedarf also im Einzelfall einer genauen Betrachtung des Falles um herauszufinden, ob es sinnvoll ist, das Sozialamt zu einer Neuberechnung aufzufordern bzw. abzuwarten bis das Sozialamt aufgrund einer geänderten Rechtslage die Neuberechnung von selbst durchführt und erneut Unterlagen von ihnen anfordert.

4. Berechnung des Elternunterhaltes

Die Feststellung der Leistungsfähigkeit ist individuell: Zuerst werden die Einkünfte, dann das Vermögen betrachtet – und für beides gelten geschützte Werte. Der Selbstbehalt für Kinder liegt seit dem 1.1.2015 bei 1.800 Euro, daneben gibt es ein Schonvermögen.

Maximal die Hälfte des Betrages, der den Selbstbehalt übersteigt kann als Unterhalt der Eltern vom Sozialamt eingefordert werden.

4.1 Berechnung des Bereinigten Nettoeinkommens

Formel:

Monatliches Nettoeinkommen (inkl. Sonderzahlungen z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
 + Einkünfte
 - Ausgaben
 = Bereinigtes Nettoeinkommen

Zu den **Einkünften** zählen unter anderem:

- Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen
- Erträge aus Kapitalvermögen
- Vorteil aus mietfreiem Wohnen wer im Eigenheim wohnt (Alleinstehend: 450 Euro)
- Geldwerter Vorteil (z. B. für die Nutzung eines Firmenwagens)
- Einkommensteuererstattungen
- Abfindungen vom Arbeitgeber
- Renten/Pensionen
- Krankengeld
- Arbeitslosengeld I bzw. II

Zu den **Ausgaben** zählen unter anderem:

- Ausgaben für die Altersvorsorge (angemessen sind hier 5 % vom Bruttoeinkommen)
- Monatsrate für Immobilien- oder Verbraucherkredite (sofern diese vor der Kenntnisnahme der Unterhaltspflicht aufgenommen wurden)
- Hausgeld bei Eigentumswohnung
- Unterhalt für eigene Kinder gemäß Düsseldorfer Tabelle
- Unterhaltspflicht gegenüber (Ex-) Ehegatte
- Berufsbedingte Aufwendungen, z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Gewerkschaftsbeiträge (angemessen sind hier 5 % vom Nettolohn)
- Kosten des Besuchs der pflegebedürftigen Eltern (je nach Häufigkeit, Entfernung, Verkehrsmittel)
- Versicherungen, die gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind – hier gibt es regionale Unterschiede z. B. bei der Anerkennung von Haftpflicht und Rechtsschutzversicherung
- Mehrkosten aufgrund eigener Erkrankung/Behinderung
- Private Pflegeversicherung als Vorsorge für den eigenen Pflegefall (auch bei Abschluss nach Rechtswahrungsanzeige)

Nicht anerkannte Ausgaben sind:

- Regelmäßige Unterstützung der eigenen Kinder/Enkel, wenn sich diese selbst unterhalten können.
- Urlaubsreisen, Hobbies, besonders hohe Kosten für (Haus-) Tiere oder teure Autos - keine Sonderbelastungen, sondern im Selbstbehalt enthalten.

4.1.1 Beispiel für die Berechnung des Elternunterhalts (Alleinstehende)

Alleinstehend, Nettoeinkommen 2.500 Euro, Autokredit: 200 Euro, Riestervertrag: 100 Euro, Fahrt mit dem Auto zur Arbeit: 150 Euro, keine Kinder, keine weiteren Einkünfte, keine relevanten Ausgaben.

Bereinigtes Nettoeinkommen: $2.500 - 200 - 100 - 150 = 2.050$ Euro

Elternunterhalt, max. die Hälfte des Betrages, der den Selbstbehalt von 1.800 Euro übersteigt:

$$(2.050 - 1.800) / 2 = 125 \text{ Euro}$$

Das Kind kommt für die Lücke zur Deckung der Heimkosten, maximal mit 125 Euro monatlich auf.

4.2 Schonvermögen

Ist das Einkommen zu gering, darf das Sozialamt das Vermögen eines Kindes zum Unterhalt heranziehen. Zum Vermögen gehören beispielsweise Bargeld, Sparvermögen, Wertpapiere, der Rückkaufswert von kapitalbildenden Lebensversicherungen, Haus- und Grundbesitz.

Das Altersvorsorge darf nicht angetastet werden, gemäß BGH Az. XII ZR 98/04 vom 30. August 2006: Hierzu zählen 5 Prozent vom aktuellen Bruttoeinkommen, hochgerechnet für alle Monate seit dem 18. Lebensjahr, bei einer Verzinsung von 4 Prozent. Die Summe sollte ausreichend von dem Geld getrennt sein, von dem der Unterhaltspflichtige lebt.

Hinzu kommt ein Notgroschen für unerwartete Kosten wie eine Autoreparatur. Die Ämter akzeptieren oft min. 10.000 Euro und auch die selbstbewohnte Immobilie bis zur Größe eines Zweifamilienhauses ist geschütztes Vermögen.

4.2.1 Selbstbewohntes Eigenheim

In der Regel ist die eigene Immobilie geschützt, denn nach BGH Az. XII ZB 269/12 vom 7. August 2013 ist bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Wert einer angemessenen selbst genutzten Immobilie

grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Das Amt kann Immobilienbesitzer nicht zwingen, diese für den Unterhalt zu beleihen, Bundesverfassungsgericht Az. 1 BvR 1508/96 vom 7. Juni 2005.

4.3 Verheiratete

Der Selbstbehalt von Ehepaaren liegt seit dem 01.01.2015 bei 3.240,00 €. Der Ehegatte darf zusätzlich eine Altersvorsorge haben, sofern diese angemessen ist. Der Vorteil aus mietfreiem Wohnen (im Eigenheim) beträgt bei Ehepaaren 860 Euro. Das Vermögen des Ehegatten ist stets unantastbar und bleibt außer Betracht – es sei denn beide leben in Gütergemeinschaft.

Liegt das Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes unter dem Selbstbehalt und ist das des Ehegatten sehr hoch, kann es sein, dass das betroffene Kind trotzdem Unterhalt zahlen muss. Dann wird auch das bereinigte Nettoeinkommen des Ehepartners und das Gesamteinkommen der Familie berechnet, denn die Ehegatten müssen entsprechend ihrem Einkommen anteilig für den Bedarf der Familie aufkommen – vom übrigen Einkommen steht die Hälfte für die Unterhaltsleistungen zur Verfügung.

4.3.1 Beispiele für die Berechnung des Elternunterhalts (Verheiratete)

Fall 1: Unterhaltspflichtiges Kind 1.000 Euro, Ehepartner 5.000 Euro, d.h. Anteil 1/6, keine Kinder, keine weiteren Einkünfte, keine relevanten Ausgaben.

Elternunterhalt, max. die Hälfte des Betrages, der den Selbstbehalt von 3.240 Euro übersteigt:

$$(6.000 - 3.240) / 2 = 1.380, \text{ davon } 1/6 \text{ entspricht } 230 \text{ Euro}$$

Das Kind kommt für die Lücke zur Deckung der Heimkosten, maximal mit 230 Euro monatlich auf.

Fall 2: Unterhaltspflichtiges Kind hat kein Einkommen, Ehepartner 6.000 Euro, keine Kinder, keine weiteren Einkünfte, keine relevanten Ausgaben.

Das unterhaltspflichtige Kind hat einen Taschengeldanspruch von 5 % aus dem Einkommen des Ehepartners, d.h. 300 Euro. Hinzu kommt ein Freibetrag von 5 % vom Selbstbehalt von derzeit 1.800 Euro, also 90 Euro.

Aus den verbleibenden 210 Euro (300 - 90) kann max. die Hälfte als Elternunterhalt gefordert werden, also 105 Euro.

4.4 Geschwister

Mehrere Kinder haften gemäß § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB anteilig nach ihren jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen für das pflegebedürftige Elternteil. Dabei ist die Unterhaltungspflicht der Kinder gleichrangig, d.h. es kann nicht ein Kind herausgepickt werden, das alleine zahlt. Höchstens zahlen alle zusammen die tatsächlichen Sozialhilfeausgaben.

4.4.1 Beispiele für die Berechnung des Elternunterhalts (Geschwister)

Fall 1: Ungedeckte Heimkosten: 1.000 Euro

Kind 1: Max. Elternunterhalt 100 Euro

Kind 2: Max. Elternunterhalt 200 Euro

Kind 3: Max. Elternunterhalt 300 Euro

Jedes Kind zahlt genau diesen Betrag als Elternunterhalt, in Summe also 600 Euro. Den Rest (400 Euro) zahlt das Sozialamt.

Fall 1a: Ungedeckte Heimkosten 360 Euro

Elternunterhalt gemäß Haftungsquote je Kind

Kind 1: $100/600 = 1/6$; Elternunterhalt 60 Euro

Kind 2: $200/600 = 1/3$; Elternunterhalt 120 Euro

Kind 3: $300/600 = 1/2$; Elternunterhalt 180 Euro

5. Sonderfälle

5.1 Selbständige

Bei Selbständigen erfolgt die Einkommensermittlung anhand der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Einkommenssteuerbescheide der letzten 3 Jahre. Pro Jahr sind die Gesamtsumme der Einkünfte zu reduzieren um Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Kapitalertragsteuer und ggf. Gewerbesteuer. Steuererstattungen sind zu addieren. Betriebsausgaben und Steuervorauszahlungen dürfen nicht abgezogen werden.

Diese Beträge sind Grundlage für das durchschnittliche Jahreseinkommen. Es wird durch die zwölf Monate geteilt, um das Monatseinkommen zu ermitteln. Davon sind Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Altersvorsorge in Abzug zu bringen und dann abschließend zu bereinigen, wie auch bei nicht Selbständigen beispielsweise der Unterhalt für Kinder.

Sollte sich das Einkommen seit dem letzten Steuerbescheid stark verändert haben, ist darüber Nachweis zu erbringen, und um vorläufige Berechnung zu bitten, damit die endgültigen Zahlen später nachgereicht werden können und diese dann auch nachzureichen sind.

Als Altersvorsorgevermögen sind bei Selbständigen 25 % des aktuellen Durchschnittseinkommens hochgerechnet auf das bisherige Berufsleben als Schonvermögen geschützt.

5.2 Erkrankung / Behinderung

Unterhaltspflichtige Kinder mit Erkrankung / Behinderung sammeln am besten die Belege aller Kosten, um die Aufwendungen nachzuweisen falls das Sozialamt nur Pauschalbeträge anerkennt. Relevant sind die Kosten, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden und vom Arzt bescheinigt sind, beispielsweise der Eigenanteil an Medikamenten, Fahrtkosten zum Arzt und kostenaufwändige Ernährung.

Diese Kosten gehören zum persönlichen Lebensstandard und müssen anerkannt werden, ggf. anwaltlich beraten lassen bzw. mit dem Sozialamt einen persönlichen Termin zur Klärung vereinbaren.

5.3 Kindergeld

Das Kindergeld

- für minderjährige Kinder ist Einkommen des Kindes und zählt bei der Berechnung nicht zum Einkommen.
- für volljährige Kinder ist ein Einkommen des Kindergeldberechtigten, es sei denn das Kindergeld wird von der Familienkasse direkt an das Kind ausgezahlt oder nachweisbar vollständig an das Kind weitergeleitet.

5.4 Schenkungen

Schenkungen in den letzten 10 Jahren – seitens der Eltern oder des Kindes - können zurückgefordert werden gemäß § 528 BGB. Insbesondere, wenn diese absichtlich im Hinblick auf die befürchtete Unterhaltspflicht vorgenommen wurden. Kinder sind gegenüber dem Elternteil in der Pflicht, das Vermögen zusammenzuhalten und den Wertverlust zu verhindern. Eine willkürliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse ist nicht erlaubt.

Wurde das Eigenheim den Kindern in den letzten 10 Jahren vor Bedürftigkeit geschenkt, kann das Sozialamt den Wert des Geschenkes zurückfordern. Hier gilt das Datum der Eintragung ins Grundbuch. Fordert das Sozialamt dazu auf, eine Schenkung rückgängig zu machen, ist dies ein Bescheid gegen den Widerspruch eingelegt werden kann, wenn man der Meinung ist, dass dies nicht gerechtfertigt ist.

5.5 Heimkosten zu hoch

Erscheinen die Heimkosten als zu hoch, ist nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt des Heimeintritts günstigere und ebenfalls zumutbare alternative Heimplätze verfügbar waren. Danach muss das Sozialamt beweisen, dass der angetretene Heimplatz notwendig war. Höhere Kosten können geltend gemacht werden, wenn kostengünstigere Unterbringung im Einzelfall nicht zumutbar war.

Dies gilt nicht, wenn das unterhaltspflichtige Kind bei der Heimauswahl beteiligt war.

5.6 Im Streitfall

Kommt es unter den Geschwistern zu der Vermutung, dass nicht jedes von ihnen alle seine Einkünfte aufgedeckt hat, könnte es dazu führen, dass der Einzelne mehr Unterhalt zu zahlen hat. Diese Zahlung könnte man in Hinblick darauf verweigern, dass das Sozialamt verpflichtet ist, die Verdienste der Geschwister aufzudecken bzw. die Angaben der Geschwister aufzudecken. In diesem Fall müsste sich das Sozialamt jedoch auf den Datenschutz berufen und Klage gegen das nicht zahlende Kind führen. Um diese Kosten zu vermeiden, kommt es meistens zu einer Vergleichsverhandlung: Das heißt, das Sozialamt und das Kind einigen sich auf einen zu zahlenden Betrag; im besten Falle. Sollte diese Vergleichsverhandlung scheitern, sollte danach der Klageweg beschritten werden.

6. Weiterführende Informationen

6.1 Mögliche Fragen

- Was ist mit dem nicht gedeckten Betrag? Beispielsweise, wenn der Elternunterhalt nicht zur Deckung der Heimkosten reicht? Zahlt man dann solange bis die Eltern sterben / keine (neuen) Kosten mehr anfallen oder bis alle angelaufenen Kosten erstattet wurden?
 - Elternunterhalt ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit nur so lange zu zahlen, wie der Patient lebt. Es sind grundsätzlich nicht alle Kosten zu erstatten. Anderes gilt nur, wenn sich im Nachhinein erst herausstellt, dass noch zu Lebzeiten des Berechtigten eine höhere Zahlungsverpflichtung bestand, z. B. ein höheres anrechenbares Einkommen als ursprünglich hätte angesetzt werden müssen.
- Was ist, wenn ein Kind mehr für die Altersvorsorge anspart?
 - Eine höhere Ansparung von Altersschonvermögen ist immer im Licht des Einzelfalls zu betrachten, ebenso wie die Frage der Zumutbarkeit einer Vermögensverwertung.
- Das Kind ist bereits Rentner und baut sein Altersvorsorgevermögen ab – ist dann die Entnahme aus dem Vermögen einem Einkommen vergleichbar?

- Nach Renteneintritt ist das Altersvorsorgeschonvermögen auf die Lebenszeit des unterhaltspflichtigen Kindes zu verrenten und wirkt somit einkommenserhöhend. Es muss aber immer ein Reservevermögen verbleiben, z. B. auch für etwaige eigene Pflegebedürftigkeit, s. z.B. BGH FamRZ 2013, S. 203. Das OLG Düsseldorf hat in einem solchen Fall dem Kind 75.000 € verrentungsfrei belassen, OLG D-Dorf FamRB 2011, S. 47.
- Bei Ehegatten ist der Zuschlag 45 % - was heißt das?
 - Der aktuelle Selbstbehalt beträgt beim Pflichtigen derzeit 1.800 und beim Ehepartner 1.440 €, mithin 3.240. Er erhöht sich *j e w e i l s*, d.h. für jeden Ehepartner um 45 % des darüber hinausgehenden Einkommens. Liegt also das Einkommen beispielsweise der Ehefrau unter 1.440 €, ergibt sich hieraus keine Erhöhung des Selbstbehalts auf Seiten der Frau. Liegt das anrechenbare Einkommen des Mannes bei 2.000 €, ist der Selbstbehalt um 45 % aus 200 € zu erhöhen.

6.2 Internet-Links

- Rechner zur Ermittlung des Elternunterhaltes: <http://goo.gl/h5Ff>
- Düsseldorfer Tabelle: <http://www.unterhalt.net/duesseldorfer-tabelle.html>
- BGB und SGB: <http://www.bundesregierung.de> - Gesetze
- Spezialisierte Anwälte: <http://goo.gl/GpJhfv> oder <http://www.anwaltsauskunft.de>

6.3 Sonstige Literatur

„Anwaltliche Strategien im Elternunterhalt“

Zu beziehen über das Deutsche Anwaltsinstitut e.V., Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, die man auch ohne den Beruf des Anwalts auszuüben als Verbandsvertreter dort bestellen kann.

7. Ansprechpartner

Es ist ratsam, frühzeitig zu einem spezialisierten Anwalt (Fachanwalt für Sozialrecht oder Familienrecht) zu gehen; spätestens bei Erhalt der Rechtswahrungsanzeige.

Eine Erstberatung kostet ca. 250 Euro. Findet der Anwalt einen Berechnungsfehler ist der Betrag schnell wieder drin. Manche Rechtsschutzversicherung übernimmt sogar die Kosten der Erstberatung.

8. Abkürzungen

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

DHH Deutsche Huntington-Hilfe e. V.

SGB Sozialgesetzbuch

9. Feedback

Bitte senden Sie uns Ihre Rückmeldung zu diesem Infoblatt zu. Wir werden diese bei der regelmäßigen Aktualisierung der Inhalte des Infoblattes berücksichtigen.

Gerne können Sie auch weitere Themen für neue Infoblätter vorschlagen.

10. Infoblätter der Deutschen Huntington-Hilfe e. V.

© Deutsche Huntington-Hilfe e. V., Duisburg

Erste Auflage 2015

Autor: Michaela Grein, unter juristischer Beratung von Wolfgang Goerick, Rechtsanwalt sowie Jennifer Engelmeier, Rechtsanwältin

Die DHH stellt Infoblätter zu ausgewählten Themen in Bezug zur Huntington-Krankheit zur Verfügung. Alle Infoblätter können von Huntington-Familien und anderen Interessierten kostenlos von der Webseite www.dhh-ev.de heruntergeladen werden.

Die Infoblätter der DHH sind keine Quelle für medizinische, juristische oder finanzielle Ratschläge.

Für weiterführende Informationen, Bestellung von Informationsmaterial, Mitgliedschaft in der DHH, Kontakt zu den Landesverbänden/Selbsthilfegruppen und den regionalen Kontaktpersonen wenden Sie sich bitte an die Geschäfts- und Beratungsstelle.

Deutsche Huntington-Hilfe e. V.

Geschäfts- und Beratungsstelle, Falkstr. 73 – 77, 47058 Duisburg

Telefon: 0203/22915 - Fax: 0203/22925 – Web: www.dhh-ev.de - Email: dhh@dhh-ev.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft, IBAN: DE85 6012 0500 0007 7452 00, BIC: BFSWDE33STG